Landkreis Tirschenreuth



Reststoffdeponie Steinmühle

Benutzungsordnung

Erstellt am: 30.10.2003 Aktualisiert am: 18.10.2021

RESTSTOFFDEPONIE STEINMÜHLE

Betreiber der Deponie

<u>Inhalt:</u>

§ 1	BETREIBER DER DEPONIE	3
§ 2	ÖFFNUNGSZEITEN	3
§ 3	ZUGELASSENE ABFALLARTEN	3
§ 4	ANNAHME DER ABFÄLLE	4
§ 5	ANLIEFERUNG ASBESTHALTIGER ABFÄLLE	4
§ 6	VERHALTEN AUF DER DEPONIE	5
§ 7	HAFTUNG	6
§ 8	GEBÜHREN UND ENTGELTE	6
§ 9	ABRECHNUNG	6
§ 10	ANERKENNUNG DER BENUTZUNGSORDNUNG	6
§ 11	GERICHTSSTAND	7
§ 12	INKRAFTTRETEN	7

RESTSTOFFDEPONIE STEINMÜHLE

Betreiber der Deponie

Der Landkreis Tirschenreuth erlässt für die Benutzung der Reststoffdeponie Steinmühle folgende Benutzungsordnung

§ 1

BETREIBER DER DEPONIE

Die Reststoffdeponie Steinmühle wird vom Landkreis Tirschenreuth betrieben.

§ 2

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Freitag Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 11:45 Uhr von 12:30 Uhr bis 15:45 Uhr

§ 3

ZUGELASSENE ABFALLARTEN

- (1) Auf der Deponie dürfen nur die It. Änderungsbescheid der Regierung der Oberpfalz v. 14.05.2013 in Nr. III genannten Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis Verordnung (AVV) abgelagert werden, wobei die Zuordnungswerte für die Deponieklasse I gemäß den Zuordnungskriterien des Anhangs 3, Nummer 2, Tabelle 2 Deponieverordnung (DepV) für die Deponieklasse I einzuhalten sind.
- (2) Zu diesen Abfallarten (Abs. 1) nicht zugehörig und damit für eine Ablagerung grundsätzlich ausgeschlossen sind alle in der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) des Landkreises Tirschenreuth ausgeschlossenen Abfälle.
- (3) Der Anlieferer ist verpflichtet, auf Befragen dem Betriebspersonal genaue Angaben über die Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu machen. Der Landkreis behält sich vor, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Auftraggebers bzw. Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Wirkung zu analysieren oder durch Dritte analysieren zu lassen, um ihre Deponiefähigkeit festzustellen.

Seite 3

Stand: 18.10.2021 7 Seiten

RESTSTOFFDEPONIE STEINMÜHLE

Annahme der Abfälle

§ 4

ANNAHME DER ABFÄLLE

- (1) Jede Anlieferung gefährlicher Abfälle sowie jede gewerbliche Anlieferung muss im Vorfeld bei der Deponieverwaltung angemeldet und nach DepV deklariert werden. Erst nach erfolgter Anmeldung dürfen die Abfälle auf der Deponie angeliefert werden.
- (2) Die Anlieferungen frei Deponie erfolgen über die Deponiewaage, wo die Gewichtseinheiten ermittelt werden. Vor der Annahme werden die Abfälle auf ihre Deponiefähigkeit geprüft. Das Betriebspersonal ist verpflichtet, die zur Deponierung nicht zugelassenen Abfälle nach § 3 Abs. 2 zurückzuweisen.
- (3) Die angelieferten Abfälle gehen mit dem Abladen in das Eigentum des Landkreises Tirschenreuth über. Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

 Berechtigt zur Abfallenlieferung der in § 3 Abs. 1 genannten Abfälle.

Berechtigt zur Abfallanlieferung der in § 3 Abs. 1 genannten Abfälle sind:

- Anlieferer aus Gewerbe und Industrie des Landkreises Tirschenreuth
- Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Tirschenreuth
- private Anlieferer aus dem Landkreis Tirschenreuth
- Genehmigungsbedürftige Anlieferer von außerhalb des Landkreises Tirschenreuth
- (4) Auftraggeber ist diejenige natürliche oder juristische Person, auf deren Rechnung die Abfälle auf der Deponie abgelagert werden. Anlieferer ist diejenige natürliche oder juristische Person, die Abfälle auf der Deponie übergibt.
- (5) Sofort nach dem Abladen hat der Anlieferer zur Rückwiegung auf die Waage zu fahren und nach erfolgtem Wiegevorgang den Lieferschein entgegenzunehmen.

§ 5

ANLIEFERUNG VON DÄMMMATERIAL UND ASBESTHALTIGEN ABFÄLLEN

- (1) Die Anlieferung von Dämmmaterial und asbesthaltigen Abfällen muss mindestens einen Tag vor Anlieferung bis spätestens 15:00 Uhr bei der Deponieverwaltung angemeldet und genehmigt werden.
- (2) Bei der Anmeldung ist der Abfallerzeuger (Bauherr) mit der genauen Anschrift, der Beförderer sowie die anfallende Menge anzugeben.
- (3) Die Anlieferung muss zwischen 08:00 und 11:45 Uhr erfolgen.
- (4) Es darf nur ein von der Deponieleitung vorher genehmigtes und den Vorschriften entsprechend staubdicht verpacktes Material (Big-Bags

RESTSTOFFDEPONIE STEINMÜHLE

Verhalten auf der Deponie

- oder auf Kanthölzer in reißfester Folie verpackt) angenommen werden.
- (5) Liegt dem Deponiepersonal keine Anmeldung vor oder wird unverpacktes Material angeliefert, kann das Material vorerst nicht angenommen werden, bis die Deponieleitung über das weitere Vorgehen entschieden hat.
- (6) Den Anweisungen des Deponiepersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

86

VERHALTEN AUF DER DEPONIE

- (1) Unbefugten ist das Betreten der Deponie strengstens verboten.
- (2) Der Anlieferer und sein Erfüllungsgehilfe haben auf dem Deponiegelände den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.
- (3) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf der Deponie ist untersagt. Jedes Zuwiderhandeln wird strafrechtlich als Diebstahl verfolgt.
- (4) Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Abfälle bei der Entladung zu kontrollieren. Stimmen die abgelagerten Abfälle nicht mit den angezeigten überein, so wird in jedem Falle eine Berechnung nach dem höchsten Entgeldsatz vorgenommen. Bei groben Verstößen behält sich der Landkreis vor, die Abfälle auf Kosten des Anlieferers abzutransportieren oder eventuell notwendige Zusatzbehandlungen auf Kosten des Anlieferers vorzunehmen.
- (5) Die Fahrer haben innerhalb der Deponie ihr Fahrverhalten den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen und unmittelbar nach Beendigung des Abladevorganges das Deponiegelände über die Deponiewaage (Zweitwägung) zu verlassen.
- (6) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den Wegen beträgt 30 km/h, im Einbaubereich ist Schrittgeschwindigkeit vorgeschrieben. Die ausgeschilderten Zufahrtswege dürfen nicht verlassen werden
- (7) Offenes Feuer und Rauchen ist im Bereich der Entgasungsanlage verboten.
- (8) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Fahrzeuge nicht verlassen.

Seite 5

RESTSTOFFDEPONIE STEINMÜHLE

HAFTUNG

§ 7

HAFTUNG

(1) Die Benutzung der Deponie erfolgt für den Anlieferer auf eigene Gefahr. Für Schäden, die die Fahrzeuge oder die Bediensteten des Anlieferers verursachen, haftet der Anlieferer gemäß § 276 BGB. Dritte können aus dieser Vereinbarung keine Ansprüche herleiten

(2) Für alle Schäden, die durch Anlieferung von unzulässigen Abfallstoffen entstehen, haftet der Anlieferer unbeschränkt, auch wenn die Schäden schuldlos verursacht sind, ausgenommen bleiben Fälle höherer Gewalt.

§ 8

GEBÜHREN UND ENTGELTE

Für die geordnete Deponierung der angelieferten Abfälle werden Gebühren nach der jeweils gültigen Satzung des Landkreises Tirschenreuth (Abfallwirtschafts-Gebührensatzung) oder das vertraglich festgelegte Benutzungsentgelt erhoben. Bei Abfällen zur Verwertung gilt das vereinbarte Verwertungsentgelt.

89

ABRECHNUNG

Die angelieferten Abfälle werden monatlich abgerechnet. Die Rechnung beinhaltet die Auflistung der monatlichen Anlieferungen. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb 14 Tagen, ohne jeden Abzug, auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

In Einzelfällen kann der geforderte Betrag in bar eingefordert werden.

§ 10

ANERKENNUNG DER BENUTZUNGSORDNUNG

- (1) Mit der Anlieferung erkennt der Auftraggeber bzw. Anlieferer diese Benutzungsordnung vollinhaltlich an. Auftraggeber bzw. Anlieferer sind verpflichtet, sofern sie sich Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen bedienen, diesen die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu geben.
- (2) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Benutzungsordnung zivilrechtliche Schadenersatzforderungen seitens

Seite 6

RESTSTOFFDEPONIE STEINMÜHLE

Gerichtsstand

des Deponiebetreibers bzw. strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen durch die zuständige Behörde zur Folge haben können.

§ 11

GERICHTSSTAND

Erfüllungsort ist Tirschenreuth -- Gerichtsstand ist Tirschenreuth

§ 12

INKRAFTTRETEN

Die Benutzungsordnung ist seit 30.01.2004 in Kraft und wurde am 18.10.2021 aktualisiert.

Tirschenreuth, den 28.10.2021

Landkreis Tirschenreuth

Roland Grillmeier, Landrat

Seite 7